

**Gesamte Rechtsvorschrift für Bodenseefischerei-Förderbeitragsverordnung – BoFöVO, Fassung vom 04.07.2023**

**Langtitel**

Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei (Bodenseefischerei-Förderbeitragsverordnung – BoFöVO)

StF: LGBl.Nr. 13/2012

**Änderung**

LGBl.Nr. 14/2015  
 LGBl.Nr. 97/2017  
 LGBl.Nr. 66/2018  
 LGBl.Nr. 73/2022

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Bodenseefischereigesetzes, LGBl.Nr. 1/2002, wird verordnet:

**Text**

§ 1\*)

**Beitrag für die Ausübung der Berufsfischerei**

(1) Der Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei für die Ausübung der Berufsfischerei beträgt für die Ausstellung eines Haldenpatentes oder Hochseepatentes

- a) für ein Jahr 128 Euro
- b) für zwei Jahre 256 Euro
- c) für drei Jahre 384 Euro.

(2) Der jährliche Beitrag für die Ausstellung eines Alterspatentes beträgt ein Drittel des Betrages nach § 1 Abs. 1 lit. a.

\*) Fassung LGBl.Nr. 14/2015, 97/2017, 66/2018, 73/2022

§ 2\*)

**Beitrag für die Ausübung der Angelfischerei**

(1) Der Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei für die Ausübung der Angelfischerei beträgt

- a) im Falle der Erteilung einer Erlaubnis für die Dauer von höchstens einer Woche 2,20 Euro
- b) im Falle der Erteilung einer Erlaubnis für die Dauer von mehr als einer Woche
  - 1. zur Fischerei vom Ufer aus 5,00 Euro
  - 2. zur Fischerei vom Ufer und vom Boot oder nur vom Boot aus 8,90 Euro.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 lit. b Z. 2 beträgt für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 5,00 Euro.

\*) Fassung LGBl.Nr. 14/2015, 97/2017, 66/2018, 73/2022

§ 3\*)

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBl.Nr. 66/2000, außer Kraft.

(3) Die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBl.Nr. 14/2015, tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(4) Die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBl.Nr. 97/2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

(5) Die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBl.Nr. 66/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(6) Die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBl.Nr. 73/2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

\*) Fassung LGBl.Nr. 14/2015, 97/2017, 66/2018, 73/2022